

**Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.**  
**- Justitariat und Sozialrecht -**

Postfach 12 04, 55002 Mainz  
Bahnstr.32, 55128 Mainz  
Telefon-Durchwahl (06131) 2826-234  
Telefax-Durchwahl (06131) 2826-206  
[www.caritas-bistum-mainz.de](http://www.caritas-bistum-mainz.de)



---

# Persönliche Vorsorgeregelungen

---

## **Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung**

**verantwortlich:**

**Heinrich Griep**

Justitiar des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

**Stand: Oktober 2014**

## Inhaltsübersicht

<b>1. Allgemeine Grundsätze.....</b>	<b>3</b>
<i>Rechtliche Vertretungsformen.....</i>	4
<i>Rechtliche Vorsorgeregelungen.....</i>	5
<i>Unterschiede zwischen gesetzlicher Betreuung und Vorsorgevollmacht.....</i>	6
<i>Verzicht auf rechtliche Vorsorgeformen.....</i>	7
<i>Allgemeine Grundsätze zu den Vorsorgeformen.....</i>	8
<i>Vorteile notarieller Urkunden.....</i>	9
<i>Verwahrung der Vorsorgeurkunden.....</i>	10
<i>Amtliche Hinterlegung von Vorsorgeurkunden.....</i>	11
<b>2. Vorsorgevollmacht.....</b>	<b>12</b>
<i>Vorsorgevollmacht.....</i>	13
<i>Auftragsverhältnis Vollmachtgeber und Bevollmächtigter.....</i>	14
<i>Aufgaben des Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht.....</i>	15
<i>Gründe für eine Vorsorgevollmacht.....</i>	16
<i>Inhalt der Vorsorgevollmacht – Personensorge -.....</i>	17
<i>Inhalt der Vorsorgevollmacht – Vermögenssorge -.....</i>	18
<i>Inhalt der Vorsorgevollmacht - Vertragstechnik.....</i>	19
<i>Verbindlichkeit der Vorsorgevollmacht.....</i>	20
<b>3. Patientenverfügung.....</b>	<b>21</b>
<i>Patientenverfügung.....</i>	22
<i>Inhalt einer Patientenverfügung.....</i>	23
<i>Christliche Patientenverfügung.....</i>	24
<i>Personen mit Betreuer ohne Patientenverfügung.....</i>	25
<i>Personen mit Vorsorgevollmacht ohne Patientenverfügung.....</i>	25
<i>Personen ohne Vertretungsperson und ohne Patientenverfügung.....</i>	26
<b>4. Betreuungsverfügung.....</b>	<b>27</b>
<i>Betreuungsverfügung.....</i>	28
<i>Inhalt der Betreuungsverfügung.....</i>	29
<i>Verbindlichkeit der Betreuungsverfügung.....</i>	29
<b>5. Beratung und Hilfe.....</b>	<b>30</b>
<b>6.Literaturhinweise.....</b>	<b>30</b>
<b>7.Internetseiten.....</b>	<b>31</b>



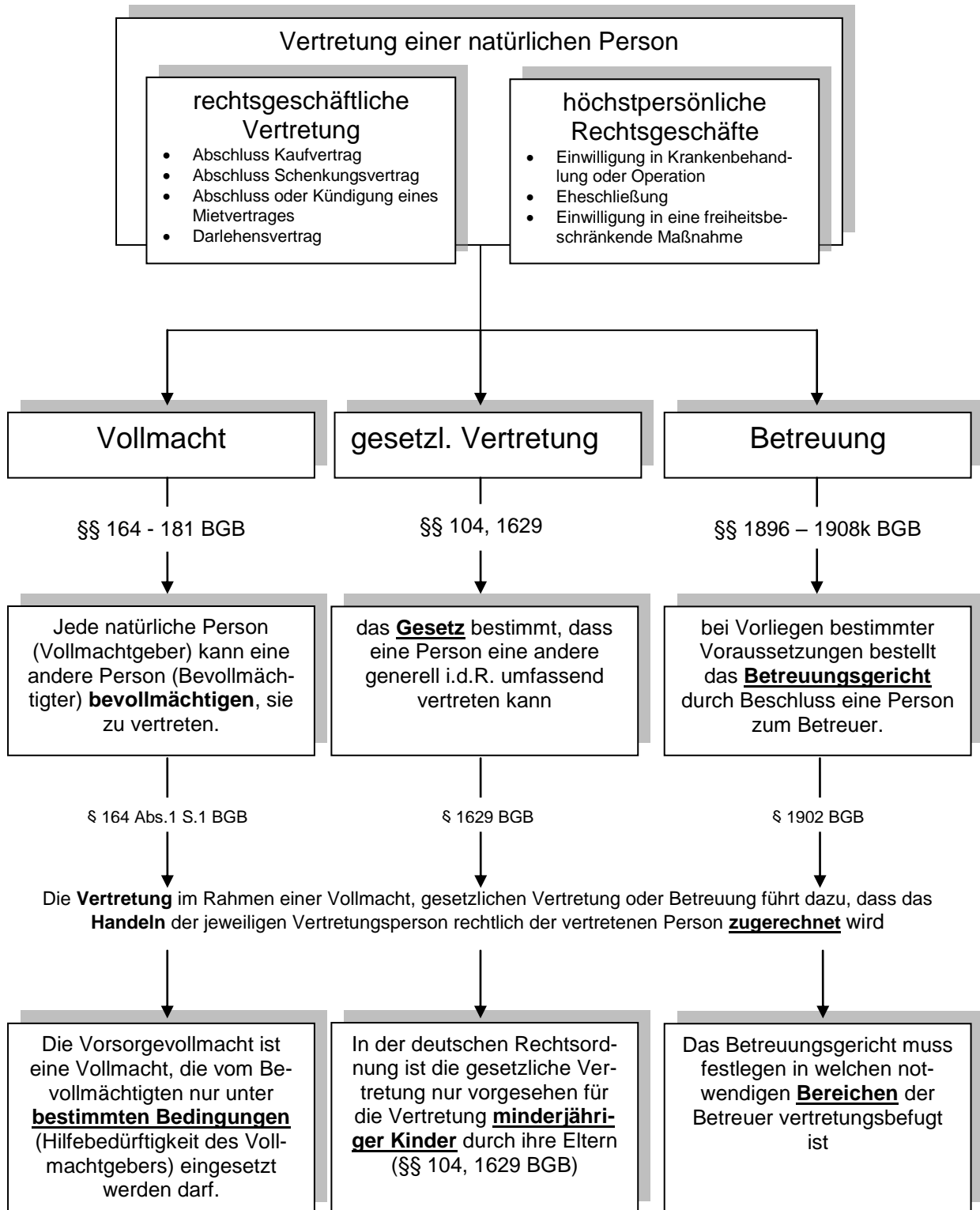
Vom Herrn geleitet sind die Schritte eines jeden,  
jedoch der Mensch – wie wüsste er den Weg?  
Der Herr bewacht des Menschen Geist  
und er durchforscht das Innerste des Leibes

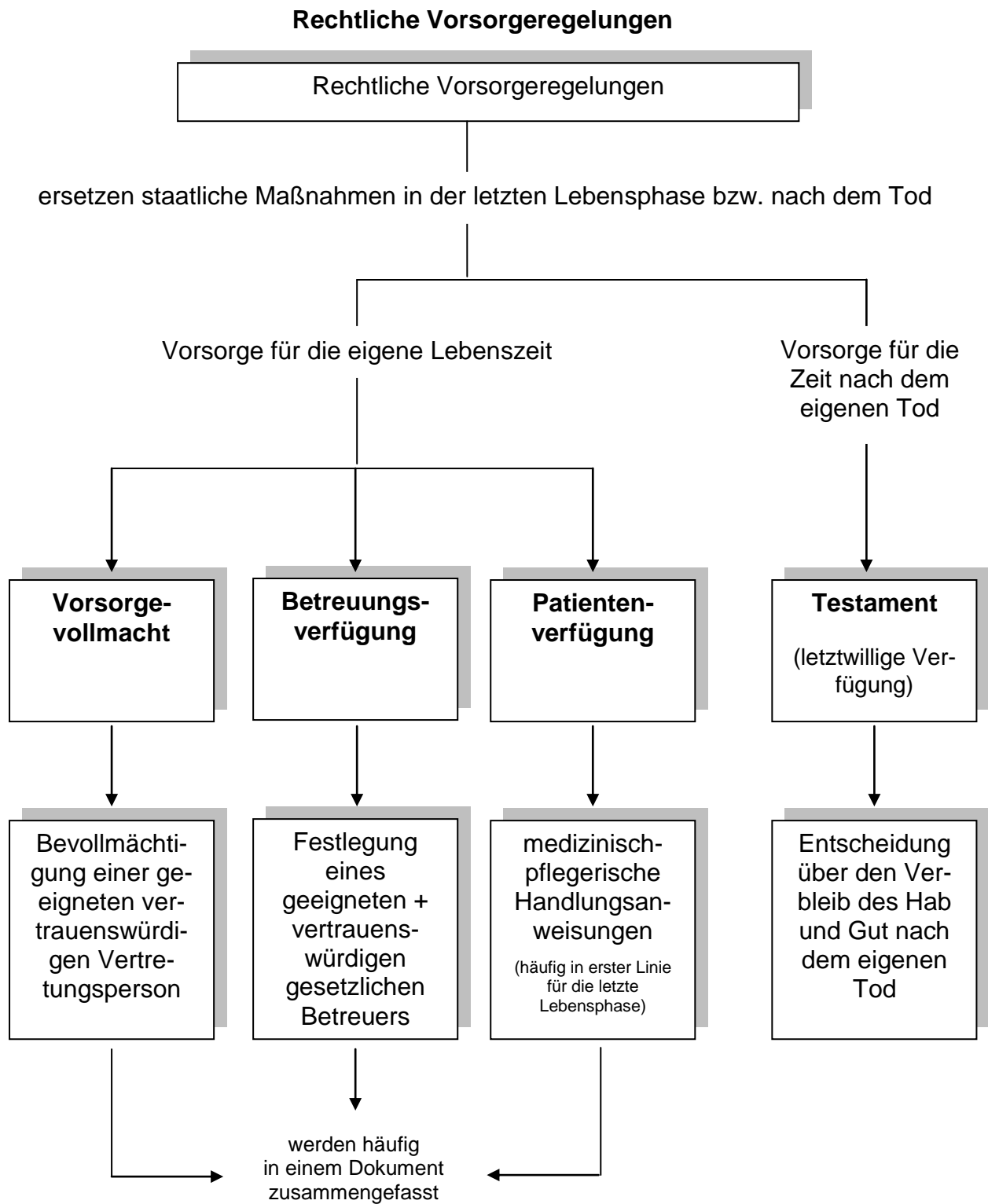
(Spr 20, 24 und 27)

## 1. Allgemeine Grundsätze



## Rechtliche Vertretungsformen





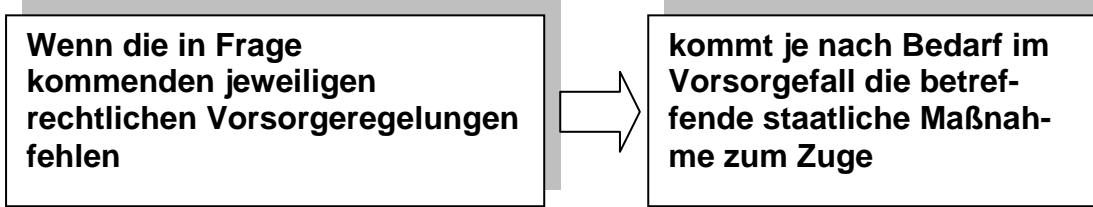
## Unterschiede zwischen gesetzlicher Betreuung und Vorsorgevollmacht

	gesetzliche Betreuung	Vorsorgevollmacht
Errichtung	Beschluss des Betreuungsgerichts (Amtsgericht)	der Vollmachtgeber stellt eine schriftliche oder eine notariell beurkundete Vollmachtsurkunde aus, in der der Vollmachtnehmer bestimmt ist  (notarielle Beurkundung ist zu empfehlen!)
Zeitpunkt der Errichtung	im Zeitpunkt des Beginns der Betreuungsbedürftigkeit	i.d.R. vor Beginn der Betreuungsbedürftigkeit (Vollmachtgeber muss bei der Errichtung der Vorsorgevollmacht geschäftsfähig sein)
Auswahl der Vertretungsperson	Betreuungsgericht bestimmt den Betreuer unter Beachtung der Wünsche der betreuungsbedürftigen Person  (Betreuungsverfügung nach § 1901a BGB)	Vollmachtgeber
Festlegung des Wirkungsbereiches	Betreuungsgericht bestimmt gemäß dem Grundsatz der Erforderlichkeit den Wirkungsbereich der Betreuung	Vollmachtgeber
Nachweis der Vertretungsbefugnis	Bestellungsurkunde des Betreuungsgerichts	Vollmachtsurkunde
Beendigung	durch richterlichen Beschluss	durch Rückforderung der Vollmachtsurkunde (§ 175 BGB)
Überwachung	durch Betreuungsgericht <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigungsvorbehalte für Rechtsgeschäfte der Personensorge</li> <li>• Genehmigungsvorbehalt für Rechtsgeschäfte der Vermögenssorge</li> <li>• Berichtspflicht (§ 1840 BGB)</li> <li>• Vermögens-Jahresrechnung (§ 1841 BGB)</li> <li>• Abrechnung der Vergütung und Auslagen beim Betreuungsgericht</li> </ul>	keine, wenn nicht i.S.d. 4-Augen-Prinzips ein weiterer Bevollmächtigter vom Vollmachtgeber bevollmächtigt worden ist  unabhängig hiervon bestehen jedoch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Angelegenheiten der Personensorge (siehe unten.)</li> </ul>
Einwilligungsvorbehalt <sup>1</sup>	Vom Betreuungsgericht angeordneter Einwilligungsvorbehalt führt dazu, dass die davon betroffenen Rechtsgeschäfte schwebend unwirksam sind (Außenwirkung)	Einwilligungsvorbehalt mit Außenwirkung ist bei einer Vorsorgevollmacht nicht möglich.
Kosten	Die von der betreuungsbedürftigen Person zu zahlenden Gerichtskosten und Aufwendungen des Betreuers werden vom Betreuungsgericht festgelegt.	Gerichtskosten entstehen nicht. In der Vorsorgevollmacht können Auslagenersatz und Vergütungen vorgesehen werden.

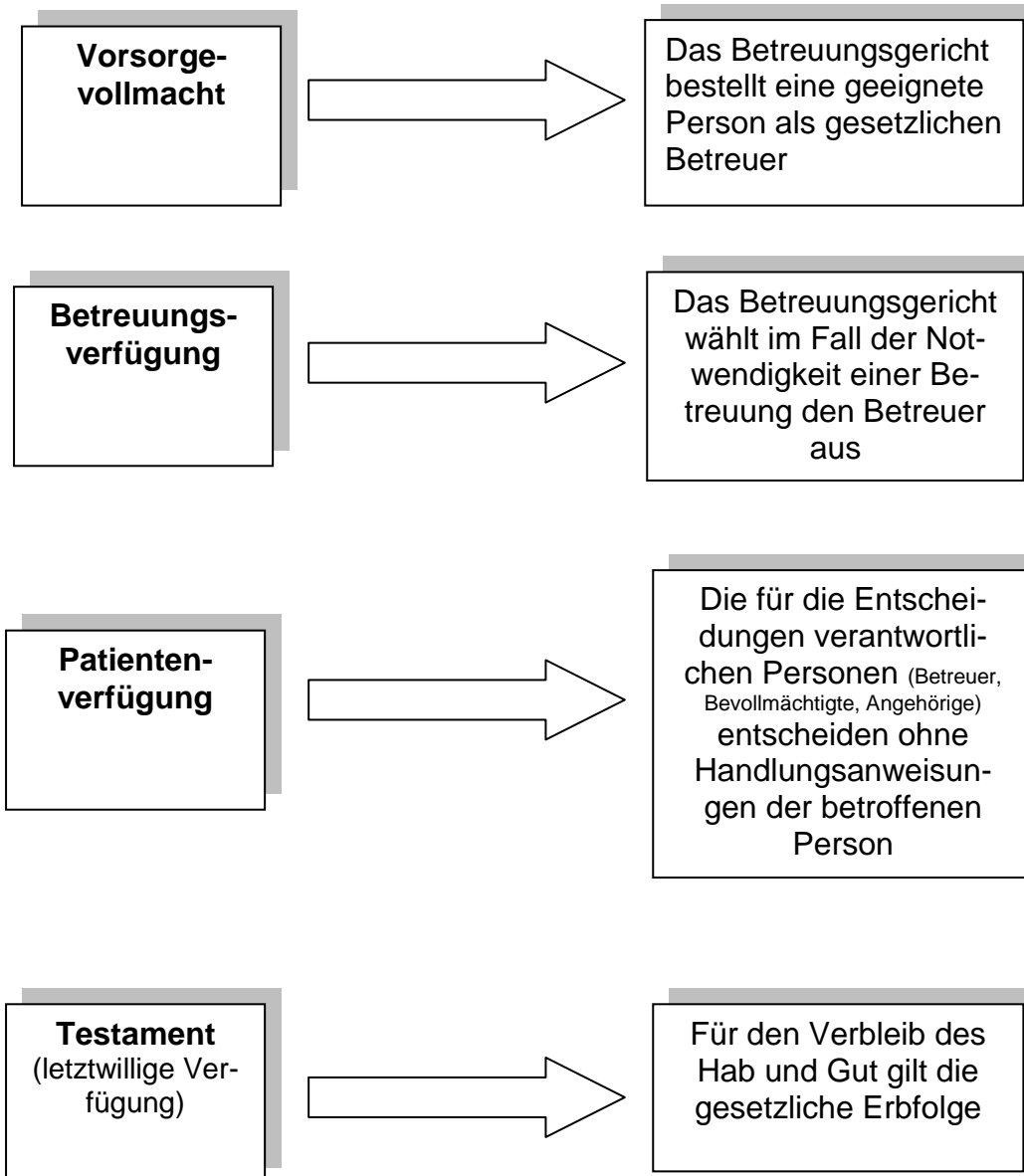
<sup>1</sup> § 1903 BGB



### Verzicht auf rechtliche Vorsorgeformen



d.h. es fehlt



## Allgemeine Grundsätze zu den Vorsorgeformen

**Vorsorgevollmacht**, **Patientenverfügung** und **Betreuungsverfügung**

- sind Instrumente zur Sicherstellung des **Selbstbestimmungsrechts**  
Privatautonomie, Art.2 GG
- sind erst dann von Bedeutung (d.h. rechtlich relevant), wenn die erklärende Person nicht selbst entscheiden kann  
Vorsorgefall
- ersetzen staatliche Maßnahmen
- müssen **mindestens schriftlich** abgefasst werden  
**§ 125 Abs.1 BGB:** Ist durch Gesetz **schriftliche Form** vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden
- die erklärende Person muss **volljährig**  
18.Lebensjahr
- und **einwilligungsfähig** sein  
**§ 104 Nr.2 BGB:** Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.
- müssen **freiwillig** erklärt werden  
(d.h. ohne Druck von außen, dürfen nicht Bedingung für bestimmte Vorteile, wie z.B. Heimaufnahme sein)
- können von der erklärenden Person jederzeit
  - vollständig **widerrufen** oder
  - abgeändert werden,
 solange die erklärende Person rechtlich handlungsfähig ist
- kommen nur dann in Frage, wenn die darin bevollmächtigten Personen
  - **geeignet** und aus Sicht des Bevollmächtigenden
  - absolut **vertrauenswürdig** sind.





### Vorteile notarieller Urkunden

Stichwort	Art und Weise der Vorteile
Akzeptanz im Rechtsverkehr	generell bessere Akzeptanz im Rechtsverkehr (Umgang mit Behörden, Gerichten, Ärzten, Krankenhäusern, Pflegediensten, Pflegeheimen und sonstigen Stellen)
Geschäftsfähigkeit	<p>In der Regel kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die <b>Fälschung</b> der notariellen Urkunde</li> <li>• die fehlende <b>Geschäftsfähigkeit</b> bei einem in der Urkunde fehlenden Hinweis des Notars auf Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der erklärenden Person nicht behauptet werden</li> </ul>
Durchführung von Rechtsgeschäften	Der Bevollmächtigte kann auch notwendig werdende Rechtsgeschäfte, für die die <b>notarielle Beurkundung</b> unerlässlich oder vorgeschrieben ist durchführen (z.B. Darlehensaufnahme, Grundstücksgeschäfte wie Belastung eines Grundstücks mit einer Grundschuld zwecks Kreditaufnahme)
Beratungspflicht des Notars	<p>Der Notar muss die erklärende Person über die Bedeutung ihrer Erklärungen vor ihrer Beurkundung <b>beraten</b>.</p> <p><u>§ 17 Abs.1 BeurkG</u>: Der Notar soll den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, dass Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden.</p>



## Verwahrung der Vorsorgeurkunden

- **Vorsorgeurkunden**  
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung
- sind so zu verwahren,
- dass sie bei den im Vorsorgefall maßgeblichen Personen  
bevollmächtigte Person, Arzt, Krankenhaus, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Betreuungsgericht,
- unverzüglich
- zur Kenntnis gebracht werden können.

beispielhafte Maßnahmen:

---

- Wenn die bevollmächtigte Person eine Vertrauensperson ist, kann dieser die Urkunde ausgehändigt werden.
- Unabhängig davon, wer die bevollmächtigte Person ist, kann auch ein Exemplar der Urkunde einer anderen vertrauenswürdigen Person überlassen werden.
- Es kann sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Vorsorgeurkunde aufbewahrt werden.
- Bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim kann die erklärende Person auf ihre Patientenverfügung hinweisen. Wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt hat, sollte auch diese über den Krankenhausaufenthalt informiert sein.
- Eine Patientenverfügung kann die erklärende Person u.U. auch ständig bei sich führen.



### Amtliche Hinterlegung von Vorsorgeurkunden

	Verwahrungsstelle	Wirkung der amtlichen Verwahrung
<b>Vorsorgevollmacht</b> <small>(notariell oder nicht notariell)</small>	Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer <sup>2</sup>	Nach § 1996 Abs.2 S.2 BGB muss der Betreuungsrichter vor der Bestellung einer Betreuung durch eine Abfrage beim zentralen Vorsorgeregister prüfen, ob eine Betreuung wegen einer Vorsorgevollmacht eventuell nicht erforderlich ist.
<b>Patientenverfügung</b>	Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, wenn die Patientenverfügung Bestandteil der Vorsorgevollmacht ist	
<b>Betreuungsverfügung</b>	Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer	Nach § 1897 Abs.4 S.3 BGB muss das Betreuungsgericht bei der Auswahl des Betreuers auch Vorschläge beachten, die der Betreute vor dem Betreuungsverfahren in einer Betreuungsverfügung gemacht hat. Der Betreuungsrichter hat daher durch eine Abfrage beim Zentralen Vorsorgeregister festzustellen, ob eine Betreuungsverfügung vorliegt.

<sup>2</sup> § 78a BNotO sowie Verordnung des Bundesministeriums der Justiz nach § 78a Abs.3 BNotO



## **2. Vorsorgevollmacht**



## Vorsorgevollmacht

- Mit der **Vorsorgevollmacht** kann die erklärende Person einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen, dass die erklärende Person die Fähigkeit, selbst zu entscheiden, einbüßt.
- Der Bevollmächtigte kann dann handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf.
- Die Vorsorgevollmacht **ersetzt** auf diese Weise eine eventuell notwendige Bestellung eines Betreuers.
- Das Betreuungsgericht wird nur eingeschaltet, wenn es zur **Kontrolle des Bevollmächtigten** erforderlich ist. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht so ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit.
- Die Vorsorgevollmacht kann sich auf **alle rechtlich relevanten Handlungen** beziehen, bei denen Stellvertretung zulässig ist  
 Formulierung in der Vorsorgevollmacht: „Hiermit bevollmächtige ich .....mich in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und zu diesem Zweck in meinem Namen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen ohne Ausnahme vorzunehmen“
- Eine Vorsorgevollmacht kommt nur in Frage, wenn eine Person bevollmächtigt werden kann, die
  1. die voll geschäftsfähig und für diese Aufgabe **geeignet** ist
  2. für den Vollmachtgeber absolut **vertrauenswürdig** ist und
  3. **bereit** ist, im Bedarfsfall im Rahmen der Vorsorgevollmacht tätig zu werden.

---

### § 1896 Abs.2 S.2 BGB

Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ..... oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

---

### § 1896 Abs.3 BGB

Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

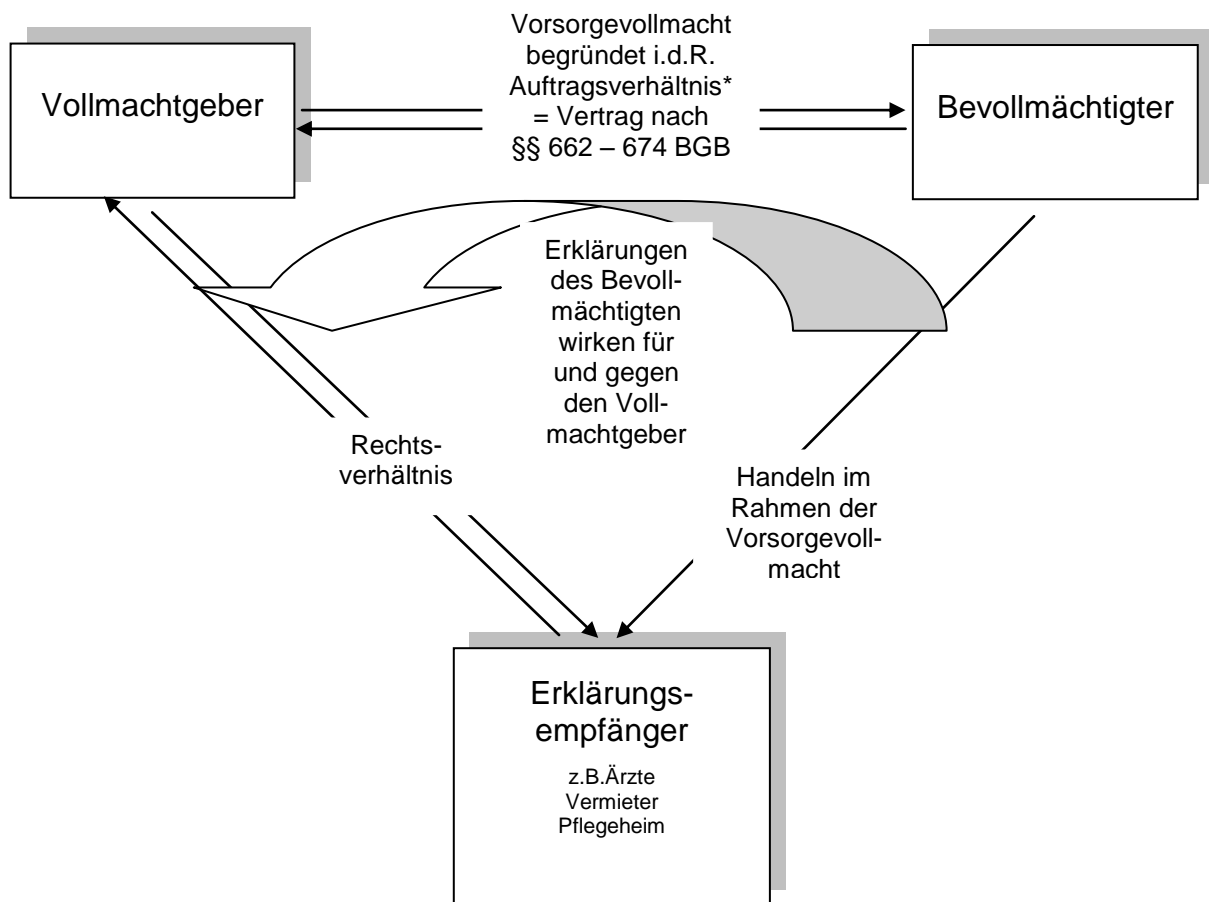
---

### § 1901c S.2 BGB

Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.



## Auftragsverhältnis Vollmachtgeber und Bevollmächtigter



\*Soweit eine Vergütung für den Bevollmächtigten in der Vorsorgevollmacht vorgesehen ist, liegt an Stelle eines Auftragsverhältnisses ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach §§ 675 – 675b BGB vor.



## Aufgaben des Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht

(maßgeblich ist Festlegung in der Vorsorgevollmacht)

Aufgabenbereiche	Aufgaben (vertragliche Pflichten des Auftragnehmers nach § 662 BGB)
<b>Personensorge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthaltsbestimmung, einschließlich Sicherstellung der Unterkunft, (zu Hause im eigenen Haus oder Mietwohnung, Einrichtung, Wohnheim, Tagesstätte) <b>Versorgung, Pflege, Ernährung</b></li> <li>• Sicherung der medizinisch und pflegerischen Versorgung, einschließlich Einleitung und Zustimmung zu medizinischen und pflegerischen Maßnahmen</li> <li>• Besprechung, Hinwirkung + Entscheidung über lebensverlängernde Maßnahmen in der Endphase des Lebens</li> <li>• Besprechung, Hinwirkung + Zustimmung zu lebensgefährlichen Maßnahmen der Heilbehandlung, Diagnose</li> <li>• Besprechung, Hinwirkung + Zustimmung zu Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen</li> </ul>
<b>Vermögenssorge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regulierung der Kosten der Unterkunft, Verpflegung, medizinischen Behandlung, Pflege + Betreuung</li> <li>• Geltendmachung von Einkommensansprüchen (z.B. Mietforderungen, Leibrenten, Erbbauzinsen etc.)</li> <li>• Antragstellung auf Sozialleistungen (z.B. Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfe etc.) und sonstige Altersversorgung</li> <li>• Regelung sonstiger Zahlungspflichten (z.B. Versicherungen, Unterhaltsleistungen beamtenrechtliche Beihilfe etc.)</li> <li>• Steuererklärung</li> <li>• Verwaltung des Vermögens (Geld oder andere Vermögensgegenstände)</li> </ul>



## Gründe für eine Vorsorgevollmacht

- Die Vorsorgevollmacht **ersetzt** eine notwendige **gesetzliche Betreuung**

Nach § 1896 Abs.2 S.2 BGB ist eine Betreuung nur erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

- Sie bietet im Verhältnis zur gesetzlichen Betreuung ein größeres Maß an **Selbstbestimmung**.

Der Bevollmächtigte hat die in der Vorsorgevollmacht festgelegten Vorgaben des Vollmachtgebers bei seiner Tätigkeit für den Vollmachtgeber zu beachten bzw. umzusetzen.

**§ 665 BGB:** Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Auch der Betreuer hat nach § 1901 Abs.3 BGB zwar die Wünsche des Betreuten zu beachten. Wie aber sorgt der Betreute dafür, dass es auch so ist?

- Eine gesetzlich geregelte Vertretungsbefugnis in Familien besteht nur in der Weise, dass **Eltern** ihre **minderjährigen** Kinder vertreten können.

§§ 104, 1629 BGB

- Eine gesetzliche Vertretungsbefugnis fehlt daher z.B. bei
  - Ehegatten untereinander
  - Geschwistern untereinander
  - erwachsenen Kindern für ihre Eltern





### Inhalt der Vorsorgevollmacht – Personensorge -

Stichwort	Erteilung, Verweigerung oder Widerruf von Einwilligungen betreffend	Anmerkungen
Aufenthaltsbestimmung	Mietvertrag, Heimvertrag	
Medizinisch und pflegerische Versorgung <sup>3</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ärztliche Behandlungen und Eingriffe, einschließlich lebensgefährlicher Maßnahmen (§ 1904 BGB)</li> <li>• Krankenhausbehandlung</li> <li>• Pflege durch Pflegedienste oder Pflegeeinrichtungen</li> <li>• medizinische Untersuchungen</li> </ul>	Bei gefährlichen Maßnahmen ist die betreuungsgerichtliche Genehmigung nach § 1904 BGB erforderlich (§ 1904 Abs.5 BGB)
freiheitsentziehende Unterbringung	freiheitsentziehende Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen (§ 1906 Abs.1 BGB)	Es ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich (§ 1906 Abs.5 BGB)  Bei dringender Gefahr im Verzug – beispielsweise bei Stürzen aus dem Bett mit Gefahr des Oberschenkelhalsbruchs eines Pflegeheimbewohners – kann der Bevollmächtigte eine vorläufige Entscheidung über die Anbringung der Bettgitter (unterbringungsähnliche Maßnahme) treffen, hat aber zugleich unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wenn die Maßnahme länger dauern soll (mehr als zwei Tage) oder regelmäßig (z. B. immer nachts) erfolgen muss.
freiheitsentziehende Maßnahmen	z.B. Einsatz eines Bettgitters zur Vermeidung eines Sturzes (§ 1906 Abs.3 BGB)	Es ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich (§ 1906 Abs.5 BGB)
Patientenverfügung	Inhalte einer Patientenverfügung, s. u. „Patientenverfügung“	s. u. „Patientenverfügung“
Betreuungsverfügung	Inhalte einer Betreuungsverfügung, s. u. „Betreuungsverfügung“	s. u. „Betreuungsverfügung“
Verfügung über Organe	Entnahme von Organen zu Transplantationszwecken	
Einsicht in Akten und Unterlagen	Einsicht in Akten bei Behörden, Krankenunterlagen, Verträge, Gerichtsakten, Grundbuch  Gewährung von Einsicht in Akten durch Dritte	

<sup>3</sup> Eine sog. Generalvollmacht umfasst diese Angelegenheiten nicht (vgl. § 1904 Abs. 2 BGB, § 1906 Abs. 5 BGB, § 51 Abs. 3 Zivilprozessordnung – ZPO)



### Inhalt der Vorsorgevollmacht – Vermögenssorge -

Stichwort	Bevollmächtigung zu allen Rechtshandlungen zur Wahrnehmung der Vermögenssorge (Verträge, Zustimmungen, Kündigungen etc.)	Anmerkungen
Rechtsgeschäfte	Abschluss aller Verträge die für die Wahrnehmung der Personensorge notwendig sind. (Mietvertrag, Pflegevertrag, Heimvertrag etc.)	
Kontovollmachten	Vollmacht, über alle Konten zu verfügen (Girokonto, Anlagekonten, Depots etc.)	Mitunter hat der Vollmachtgeber noch zu Zeiten seiner Geschäftsfähigkeit selbst bei seinen Banken dem Bevollmächtigten bereits auf den Bankformularen Kontovollmacht eingeräumt.
Vermögensverwaltung	Maßnahmen zur Anlage oder Umschichtung des Vermögens	
Grundstücksgeschäfte	z.B. Verkauf oder dingliche Belastung von Grundstücken zur Sicherung der Finanzierung des Lebensunterhalts oder der medizinischen und pflegerischen Versorgung	
Gericht	Vertretung vor Gericht und Vornahme von Prozesshandlungen aller Art	
Postannahme	Entgegennahme der Post	
Todesfallregelungen	Regelungen zum Verbleib des Vermögens nach dem Tod des Vollmachtgebers gehören nicht in eine Vorsorgevollmacht, sondern in ein Testament.	
Schenkungen	Beschränkungen auf das, was einem Betreuer erlaubt ist.	



### Inhalt der Vorsorgevollmacht - Vertragstechnik

Stichwort	Regelungen	Anmerkungen
Vorsorgefall	Von der Vorsorgevollmacht soll i.d.R. erst im Vorsorgefall (Hilflosigkeit des Vollmachtgebers) Gebrauch gemacht werden. Dennoch sollte in der Vorsorgevollmacht selbst deren Gültigkeit nicht davon abhängig gemacht werden. Damit bliebe für den Rechtsverkehr unklar, ob die Vorsorgevollmacht gilt oder nicht.	
Untervollmacht	Befugnis, Untervollmacht im Bedarfsfall zu erteilen	
Insichgeschäfte	Eine in der Vorsorgevollmacht angeordnete Befreiung von § 181 BGB (Insichgeschäfte) ermöglicht es dem Bevollmächtigten, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen sowie als Vertreter des Vollmachtgebers vorzunehmen (z.B. Auszahlung der vereinbarten Vergütung oder Auslagenersatz an den Bevollmächtigten)	<b>§ 181 BGB:</b> Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.
Weitergeltung	Es kann angeordnet werden, dass die Vollmacht auch nach dem Tod bis zum Widerruf durch die Erben weitergelten soll.	Dies ermöglicht, dass der Bevollmächtigte z.B. die Bestattung nach den Wünschen des Vollmachtgebers regeln kann.
Hinterlegung im Vorsorgeregister	Auf die amtliche Hinterlegung sollte in der Vorsorgevollmacht hingewiesen werden.	



## Verbindlichkeit der Vorsorgevollmacht

(§ 164 BGB)

- Die Vorsorgevollmacht ist verbindlich (§ 164 Abs.1 S.1 BGB), soweit sie gültig ist.
- Sie kann **jederzeit widerrufen** werden, soweit der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig ist.

**§ 104 Nr.2 BGB:** Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

- Ist der Vollmachtgeber nicht mehr geschäftsfähig, kann die Vorsorgevollmacht nicht mehr widerrufen werden.
- Sie kann allerdings durch eine betreuungsgerichtliche **Betreuerbestellung** ersetzt werden, wenn dafür die Notwendigkeit besteht.

z.B.der Bevollmächtigte ist unzuverlässig oder unredlich<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> BGH Urt.v.26.2.2014 – XII ZB 301/13 – Der Sohn des Bevollmächtigten hatte nicht aufklären können, weshalb 15.000 € aus dem Vermögen des Vollmachtgebers fehlten!



### **3. Patientenverfügung**



## Patientenverfügung

- In der **Patientenverfügung** kann die erklärende Person vorab über das „Ob“ und „Wie“ medizinischer sowie pflegerischer Maßnahmen entscheiden.
- Wer nicht möchte, dass andere über die medizinische Behandlung entscheiden, wenn er selbst dazu nicht mehr in der Lage ist, kann durch Patientenverfügung **festlegen**, ob bei den in der Patientenverfügung beschriebenen Krankheitszuständen bestimmte medizinische Maßnahmen durchgeführt werden oder nicht.
- Die **Verbindlichkeit** der Patientenverfügung ist seit 1.9.2009 gesetzlich geregelt<sup>5</sup>.

D.h. sie ist auch für Dritte verbindlich (z.B. Arzt, Pflegedienst, Pflegeheim, Krankenhaus, Hospiz etc.)

- Die gesetzliche Verbindlichkeit verlangt jedoch von der die Patientenverfügung erklärenden Person, dass sie sich umfassend Gedanken über die eigenen Wünsche und Vorstellungen für die letzte Lebensphase macht.

Zum besseren Verständnis der Tragweite der in der Patientenverfügung umschriebenen medizinischen Sachverhalt sollte auch der Rat eines Arzt hinzugezogen werden.

- Die Patientenverfügung kann **jederzeit widerrufen** werden, soweit die erklärende Person noch geschäftsfähig ist.

**§ 104 Nr.2 BGB:** Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

---

### § 1901a BGB

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

---

### § 1901b BGB

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a BGB zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 BGB oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

---

<sup>5</sup> § 1901a BGB eingefügt mit Wirkung vom 1.9.2009 durch Art.1 Gesetz vom 29.7.2009 (BGBl.I S.2286)



### Inhalt einer Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können **alle** medizinischen und pflegerischen Fragen und Maßnahmen geregelt werden, deren Durchführung eine Einwilligung der erklärenden Person bedürfen.

Stichwort	Gegenstand <sup>6</sup>	Rechtsfolgen für die akute Behandlungssituation
Einwilligung	Erteilung der Einwilligung zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen Ohne Einwilligung würde der Arzt eine strafbare Körperverletzung begehen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die in der Patientenverfügung bevollmächtigte Person (Vertrauensperson)<sup>7</sup> hat zu <b>prüfen</b>, ob die Festlegungen der Patientenverfügung auf die jeweils aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen<sup>8</sup>.</li> <li>Die Willensäußerungen des Bevollmächtigten sind <b>verbindlich</b> auch für Dritte (Ärzte, Pflegedienst, Pflegeheim, Krankenhaus, Hospiz) soweit sie durch die Patientenverfügung gedeckt sind<sup>9</sup>.</li> <li>Der Bevollmächtigte kann die Einwilligung <b>ohne</b> die bei gefährlichen Behandlungen erforderliche <b>Genehmigung</b> des Betreuungsgerichts (§ 1904 BGB) erteilen, verweigern oder widerrufen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>zwischen Bevollmächtigten und Arzt Einvernehmen darüber besteht,</li> <li>dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung</li> <li>dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht<sup>10</sup>.</li> </ul> </li> </ul>
Verweigerung der Einwilligung	Nichterteilung der Einwilligung zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen d.h. Ausschluss dieser Maßnahmen	
Widerruf der Einwilligung	Widerruf einer bereits erteilten Einwilligung zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen d.h. Beendigung dieser Maßnahme	
eigene Wertvorstellungen <sup>11</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>persönliche Erläuterung zur Patientenverfügung</li> <li>Darlegung persönlicher grundsätzlicher Überlegungen zu Leben und Sterben</li> </ul>	Die schriftlich niedergelegten Wertvorstellungen der erklärenden Person sind vom Bevollmächtigten und dem Arzt bei der <b>Auslegung</b> der Patientenverfügung (§ 1901a Abs.1 S.1 BGB) und ihrer <b>Entscheidung</b> über das Einvernehmen (§ 1904 Abs.4 BGB) zu berücksichtigen.
Beistand	z.B. Hinzuziehung eines Seelsorgers einer Kirche	Der Bevollmächtigte veranlasst die Hinzuziehung eines Seelsorgers in der Sterbestunde oder zum Sterbesakrament
Organspendeausweis	Hinweis darauf, dass der Vollmachtgeber einen Organspendeausweis besitzt	

<sup>6</sup> i.d.R. geht es um lebenserhaltende oder lebensverlängernde ärztliche Maßnahmen aller Art in der letzten Lebensphase

<sup>7</sup> Wenn eine bevollmächtigte Vertrauensperson für die Patientenverfügung dort nicht vorgesehen ist, tritt an seine Stelle der Betreuer, wenn ihm der Aufgabenbereich „Gesundheitsfürsorge“ übertragen worden ist.

<sup>8</sup> § 1901a Abs.1 S.1 BGB

<sup>9</sup> § 1901a Abs.1 S.1 BGB

<sup>10</sup> § 1904 Abs.4 BGB

<sup>11</sup> Nach § 1901a Abs.2 S.3 BGB sind bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens unter anderem auch ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten zu berücksichtigen



## Christliche Patientenverfügung

(Deutsche Bischofskonferenz + Rat der evangelischen Kirche in Deutschland<sup>12</sup>)

1. Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder äußern kann und ich mich entweder aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess oder im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, ver füge ich durch Ankreuzen Folgendes:
  - Ärztliche Begleitung und Behandlung sowie sorgsame Pflege sollen in diesen Fällen auf die Linderung von Beschwerden, wie z.B. Schmerzen, Unruhe, Angst, Atemnot oder Übelkeit, gerichtet sein, selbst wenn durch die notwendigen Maßnahmen eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist.
  - Es soll keine künstliche Ernährung durch ärztliche Eingriffe (z. B. weder über eine Sonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, noch über die Venen) erfolgen. Hunger soll auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungsaufnahme.
  - Künstliche Flüssigkeitszufuhr soll nach ärztlichem Ermessen reduziert werden. Durstgefühl soll auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Flüssigkeitsaufnahme und Befeuchtung der Mundschleimhäute.
  - Wiederbelebungsmaßnahmen sollen unterlassen werden.
  - Auf künstliche Beatmung soll verzichtet werden, aber Medikamente zur Linderung der Atemnot sollen verabreicht werden. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.
  - Es soll keine Dialyse durchgeführt werden bzw. eine schon eingeleitete Dialyse soll eingestellt werden.
  - Es sollen keine Antibiotika mehr verabreicht werden.
  - Auf die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen soll verzichtet werden.
  - Diagnostische Maßnahmen oder eine Einweisung in ein Krankenhaus sollen nur dann erfolgen, wenn sie einer besseren Beschwerdelinderung dienen und ambulant zu Hause nicht durchgeführt werden können.
  - Wenn möglich, möchte ich zu Hause bleiben können und hier die notwendige Pflege erhalten.
  - Wenn ich nicht zu Hause bleiben kann, möchte ich in folgende/s Krankenhaus / Hospiz / Pflegeeinrichtung eingeliefert werden: .....
2. Ich besitze einen Organspendeausweis und habe darin meine Bereitschaft zur Spende meiner Organe und Gewebe erklärt:
  - Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des Hirntodes bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch in Frage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.
3. Ich möchte Beistand durch
  - folgende Person (z. B. einer Kirche):  
Name: Straße: Hausnummer: PLZ: Wohnort: Telefon: Mobil:  
Raum für ergänzende Verfügungen: einen Hospiz-/Palliativdienst
4. Raum für ergänzende Verfügungen: ....

<sup>12</sup> Siehe [www.dbk.de](http://www.dbk.de) und [www.ekd.de](http://www.ekd.de)





## Personen mit Betreuer ohne Patientenverfügung

(§ 1901a Abs.2 BGB)

- **Liegt keine Patientenverfügung vor oder**  
Gemeint sind hier nur Situationen, in denen die betroffene Person einwilligungsunfähig i.S.d.§ 1901a Abs.1 BGB ist.
- **treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu,**
- **hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen**  
Der **mutmaßliche Wille** ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln (§ 1901a Abs.2 S.2 BGB). Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten (§ 1901a Abs.2 S.3 BGB).
- **und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt.**

Der Betreuer kann die Einwilligung ohne die bei gefährlichen Behandlungen erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1904 BGB) erteilen, verweigern oder widerrufen, wenn zwischen Bevollmächtigten und Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 BGB).

## Personen mit Vorsorgevollmacht ohne Patientenverfügung

(§ 1901a Abs.5 i.V.m. Abs.2 BGB)

- **Liegt keine Patientenverfügung vor oder**  
Gemeint sind hier nur Situationen, in denen die betroffene Person einwilligungsunfähig i.S.d.§ 1901a Abs.1 BGB ist.
- **treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu,**  
Der Bevollmächtigte hat zu prüfen, ob die Festlegungen einer Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1901a Abs.1 S.1 BGB).
- **hat die bevollmächtigte Person die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers festzustellen**  
Der **mutmaßliche Wille** ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln (§ 1901a Abs.2 S.2 BGB). Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten (§ 1901a Abs.2 S.3 BGB).
- **und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob sie in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt.**

Der Bevollmächtigte kann die Einwilligung ohne die bei gefährlichen Behandlungen erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1904 BGB) erteilen, verweigern oder widerrufen, wenn zwischen Bevollmächtigten und Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 BGB).



## **Personen ohne Vertretungsperson und ohne Patientenverfügung**

- Bei einwilligungsunfähigen volljährigen Patienten
- mit Entscheidungsbedarf über Behandlungsmaßnahmen i.S.d. § 1901a Abs.1 S.1 BGB  
i.d.R. lebensgefährliche und lebensbeendende Behandlungsmaßnahmen in der Endphase des Lebens
- deren Vertretung nicht gewährleistet ist  
weil weder Vorsorgevollmacht noch Betreuung besteht,
- besteht i.d.R. die Notwendigkeit,
- dass vom Betreuungsgericht zunächst ein Betreuer bestellt wird
  - Der Betreuer hat die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen (§ 1901a Abs.2 S.1 BGB).
  - Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln (§ 1901a Abs.2 S.2 BGB).
  - Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten (§ 1901a Abs.2 S.3 BGB).



## **4. Betreuungsverfügung**



## Betreuungsverfügung

(§ 1901c BGB)

- Die **Betreuungsverfügung** ist ein Schriftstück, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (§ 1901c Abs.1 S.1 BGB)
- Mit der **Betreuungsverfügung** kann die erklärende Person daher schon im Voraus festlegen, wen das Gericht als **Betreuer** bestellen soll, wenn es ohne rechtliche Betreuung nicht mehr weitergeht.
- Genauso kann in einer Betreuungsverfügung bestimmt werden, wer auf **keinen Fall** als Betreuer in Frage kommt.

### § 1901c BGB

---

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat.

### § 1897 Abs.4 BGB

---

Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.



### Inhalt der Betreuungsverfügung

(§ 1897 Abs.4 und § 1901c BGB)

Stichwort	Festlegung,	§§
Betreuerauswahl	welche Person im Betreuungsfall zum Betreuer bestellt werden soll	§ 1897 Abs.4 S.1 BGB
	welche Person im Betreuungsfall nicht zum Betreuer bestellt werden soll (§ 1897 Abs.4 s.2 BGB)	§ 1897 Abs.4 S.2 BGB
Wünsche für die Wahrnehmung der Betreuung	Vorgaben für das Verhalten des Betreuers und der von ihm für den Betreuten durchzuführenden bzw. zu unterlassenden Maßnahmen, d.h. Verhaltens- und Maßnahmenvorgaben die inhaltlich einer <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsorgevollmacht sowie</li> <li>• Patientenverfügung</li> </ul> entsprechen können <sup>13</sup>	§ 1901c Abs.1 S.1 BGB
	Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.	§ 1901 Abs.3 BGB

### Verbindlichkeit der Betreuungsverfügung

(§ 1896 Abs.5 und § 1901c BGB)

- Die in einer gültigen Betreuungsverfügung genannte Person ist vom Betreuungsgericht zum Betreuer zu bestellen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft (§ 1896 Abs.4 S.1 BGB)
- Schlägt der Betreute vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1896 Abs.4 S.2 BGB)
- Die Betreuungsverfügung kann von der erklärenden Person **jederzeit widerrufen** werden, soweit sie noch handlungsfähig ist.
- Ist die erklärende Person nicht mehr handlungsfähig, kann die Betreuungsverfügung von ihr nicht mehr widerrufen werden.
- Das Betreuungsgericht hat jedoch im Betreuungsfall stets die Geeignetheit in Bezug auf die konkreten Aufgaben des Betreuers zu prüfen.

<sup>13</sup> Zu bedenken ist allerdings dass für Vorgaben bei der Vermögensverwaltung betreuungsrechtliche Restriktionen bestehen, z.B. §§ 1907, 1908 sowie § 1908i Abs.1 i.V.m. §§ 1803 – 1816 BG B



## 5. Beratung und Hilfe

Beratung und Hilfe zu Fragen der persönlichen Vorsorgeregelungen (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung) können leisten:

- **Notare**
- **Rechtsanwälte**
- **Betreuungsvereine**  
Betreuungsvereine sind nach § 1908f Abs.1 Nr.2a BGB zur Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen verpflichtet.
- **Krankenhaus- und Altenheimsozialdienste**  
Zu den Aufgaben von Krankenhaus- und Altenheimsozialdiensten gehört es i.d.R., die Patienten und Pflegebedürftigen sowie ihre Angehörigen, Bevollmächtigten oder Betreuer über die im Anschluss an einen Aufenthalt im Krankenhaus oder einem Pflegeheim notwendige weitere Versorgung zu beraten und zu unterstützen.
- **Betreuungsbehörden**  
Unterschriften unter Vorsorgedokumente können seit dem 1. Juli 2005 auch von der örtlichen Betreuungsbehörde beglaubigt werden.
- **Pflegestützpunkte**  
Aufgabe eines Pflegestützpunktes ist es nach § 92c SGB XI, Pflegebedürftige wohnortnah zu beraten, Hilfs- und Unterstützungsangebote zu koordinieren und die Versorgungs- und Betreuungsangebote zu vernetzen.

## 6.Literaturhinweise

Bundesärztekammer, Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis  
Bundesministerium der Justiz, Patientenverfügung, Deutsches Ärzteblatt 2011 (108), 346

Coeppius, R., Erfordernis der Zustimmung eines Betreuers und einer gerichtlichen Genehmigung für einen Behandlungsabbruch, NJW 2013, 2939

Boemke, B., Unterlassen lebenserhaltender Maßnahmen bei einwilligungsunfähigen Patienten, NJW 2013, 1413

Brosey, D., Psychiatrische Patientenverfügung nach dem 3.Betreuungsrechtsänderungsgesetz, BtPrax 2010, 161

Bühler, E./Stolz, K., Das neue Gesetz zu Patientenverfügung in der Praxis, BtPrax 2009, 261

Diekmann, Andrea Erforderlichkeit der Betreuung und der Vorrang anderer Hilfen 2011, 185

Diehn,T./Rebhan, R., Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, NJW 2010, 326

Höfling, W., Das neue Patientenverfügungsgesetz, NJW 2009, 2849

Hoffmann, Birgit, Auslegung von Patientenverfügungen, BtPrax 2009, 7

Rasch, E., Schutzpflichten zugunsten pflegebedürftiger Menschen – welche Bedeutung haben Betreuer/innen und Bevollmächtigte? BtPrax 2014, 204

Riedel, D., Freiheitsentziehende Maßnahmen gegen nicht betreute Personen wegen Selbstgefährdung BtPrax 2010, 99

Schieferdecker, E., Patientenverfügung – Beratungsmöglichkeiten durch Betreuungsvereine 2011, 65

Steenbreker, T., Zivilrechtliche Unbeachtlichkeit eines „natürlichen Willens“ für den Widerruf der Patientenverfügung, NJW 2012, 3207

Stolz, K./Steinert, T., Psychiatrische Patientenverfügung und öffentlich-rechtliche Unterbringung, BtPrax 2014, 12

Sturma, D. (Hrsg.): Patientenverfügungen. Rechtliche und ethische Aspekte, Freiburg 2010

Zirngibl, D., Die Patientenverfügung, München 2008

Winkler, M., Vorsorgeverfügungen – Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Organverfügung, Beck'sche Musterverträge Band 44, 4. Aufl., München 2010,



## 7.Internetseiten

Institution	Anmerkung	Adresse
Deutsche Bischofskonferenz	Herausgeber „Christliche Patientenvorsorge durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung“	www.dbk.de
Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland		www.ekd.de
Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer	Zentrale Hinterlegungsstelle für Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen	<a href="http://www.vorsorgeregister.de">www.vorsorgeregister.de</a>
Bayerisches Staatsministerium der Justiz	Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit Alter durch Vollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung“	www.bestellen.bayern.de
Bundesärztekammer	Richtlinien zur ärztlichen Sterbebegleitung	www.bundesärztekammer.de
	Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis (2010)	
Bundesgerichtshof	wichtige Urteile	www.bundesgerichtshof.de
Bundesministerium der Justiz	Zuständig für die Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Betreuungsrechts	www.bmjv.de
	Gesetze	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>
Deutsche Stiftung Patientenschutz	Sterbehilfe	www.stiftung-patientenschutz.de
Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz	Broschüre „Wer hilft mir, wenn ...Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“	www.justiz.rlp.de
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	Informationen zum Thema Organspende	www.organspende-info.de
Hessisches Ministerium der Justiz	Broschüre „Betreuungsrecht“	www.justizministerium-hessen.de

